



**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Stadt Senftenberg  
– Friedhofsgebührensatzung (FhGS) –**

(Beschluss 033/16 vom 17. August 2016)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung am 17. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen der Stadt Senftenberg sind gebührenpflichtig.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

- a) derjenige, dem eine Erlaubnis nach den Vorschriften der Friedhofssatzung erteilt worden ist, oder
- b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Verfügung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bzw. der Erlaubniserteilung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen durch die Stadt Senftenberg aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstelle beziehungsweise den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstelle betragen:

Erdeinzelgrab:	620,00 €,
Erddoppelgrab:	1.500,00 €,
Erweiterung je Stelle bei Erddoppelgrab:	840,00 €,
Urnen-Zweier-Stelle:	450,00 €,
Urnen-Vierer-Stelle:	550,00 €,
Urnenplatz:	550,00 €,
Kindergrabstelle:	270,00 €,
Urnengemeinschaftsanlage:	300,00 €,
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensangabe:	510,00 €,
Urnengemeinschaftsgrabstätte am Baum:	1.780,00 €.

(2) Die jahresweise Verlängerung des Nutzungsrechtes wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Grabbenutzungsgebühr} \times \text{Zeit in Jahren}}{15 \text{ bzw. } 20 \text{ Jahre (Ruhezeit nach der FhS)}}$$

(3) Bei vorzeitiger Auflösung und Beräumung einer Grabstelle (z. B. durch Umbettung) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

#### **§ 5 Beisetzungsgebühren**

Die Gebühren für die Urnenbeisetzung in den Gemeinschaftsanlagen auf dem Waldfriedhof Senftenberg und auf dem Friedhof Hosena betragen 54,00 €.

#### **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Feierhalle betragen:

auf dem Waldfriedhof:	130,00 €,
auf den Friedhöfen Brieske-Dorf, Hosena, Niemtsch und Peickwitz:	85,00 €.

#### **§ 7 Grabmalgebühren**

Die Benutzungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmals beträgt auf einem

Urnengrab:	83,00 €,
Erdgrab:	110,00 €.

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

1.) Urne ausbetten:	54,00 €,
2.) Urne einbetten:	54,00 €,
3.) Urne innerhalb des Friedhofes umbetten:	108,00 €,
4.) Urnenversand:	26,00 €.

**§ 9  
Auslagen**

Werden durch die Stadt Senftenberg besondere Leistungen, die nicht in den §§ 4 – 8 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Senftenberg, 18. August 2016

gez.  
Andreas Fredrich  
Bürgermeister

(Siegel)